

BÖRSENORDNUNG

für die Vogelbörse mit Kleintiermarkt des Hobbyclub Nesselröden in den Räumen der Nesselröder Warte in 37115 Nesselröden. Diese Börsenordnung wurde in Abstimmung mit dem *Veterinär- und Verbraucherschutzamt Göttingen, Herr Dr. B. Sieslak* erstellt. Stand 14.03.2013

Einleitung

1.1 Mit Betreten der Veranstaltungsräume erkennt der Anbieter/Besucher diese Börsenordnung verbindlich an. Den Weisungen des Veranstalters (Vereinsmitglieder) und eventuell anwesenden Amtspersonen ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Börsenordnung halten oder den Weisungsbefugten nicht Folge leisten, können aus den Veranstaltungsräumen verwiesen oder mit Hausverbot belegt werden.

1.2 Offizieller Börsenbeginn und Einlass für Besucher ist ab 8:00 Uhr, Anbieter können ab 7:00 Uhr mit der Beschickung beginnen. Die Veranstaltung endet spätestens 12:00 Uhr.

1.3 Die Vogelbörse ist ein Vogel- u. Kleintiermarkt für nichtgewerbliche und gewerbliche Züchter, sowie für nichtgewerbliche und gewerbliche Anbieter von Zuchtzubehör, -bedarfsartikeln, Fachliteratur und Futtermitteln. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

1.4 Für das Anbieten der Tiere und der Ware werden vom Veranstalter Tischreihen zur Verfügung gestellt. Die Tischflächen werden nur in vollen laufenden Metern abgegeben. Die Gebühr pro laufenden Meter beträgt 1,00 Euro.

Veranstaltungsräume

2.1 Die Vogelbörse und der Kleintiermarkt finden in getrennten Räumen statt. Die Tiere dürfen nur auf den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Tischreihen angeboten werden. Das Anbieten von Tieren darunter bzw. auf dem Boden ist untersagt. Für das Umsetzen der Vögel steht im Börsenraum für die Vogelbörse eine Umsetzvoliere bereit.

Angebotene Tiere

3.1 Auf der Vogelbörse dürfen folgende Vögel angeboten werden: Papageien, Sittiche, Kanarien, Exoten, Waldvögel und Tauben. Nachdem die Aufhebung der Psittakose-Verordnung im Bundesgesetzblatt auf Seite 2108 veröffentlicht wurde, ist die Psittakose-Verordnung ab dem 17.10.2012 aufgehoben. Für alle Vogelarten die in der Anlage 6 der Bundesartenverordnung aufgeführt sind, ist eine Pflichtberingung mit Artenschutzringen weiterhin erforderlich.

3.2 Auf dem Kleintiermarkt dürfen folgende Tiere angeboten werden: Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln. Nagetiere wie Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

3.3 Es besteht Impfpflicht für folgende Tiere:

Tauben müssen gegen das **Paramyxovirus** geimpft sein. Die Impfung darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Die Impfbescheinigung ist mitzuführen.

Hasen/Kaninchen müssen gegen die **Chinaseuche (RHD)** geimpft sein. Die Impfung darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Die Impfbescheinigung ist mitzuführen.

Geflügel (Hühner, Enten, Gänse etc.) müssen gegen die **New Castle Krankheit (ND)** geimpft sein. Die Impfung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Die Impfbescheinigung ist mitzuführen.

Verkaufsbehältnisse/Kennzeichnung

4.1 Die Käfige müssen dreiseitig blickdicht geschlossen sein. Sie müssen mindestens zwei gegenüber liegende Sitzstangen enthalten – Ausnahme nur bei Bodenvögeln u. Bodentieren.

4.2 Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Vögel/Tiere darin ungehindert bewegen können. Die Käfige müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen der Vögel auszuschließen sind. Die Verwendung von AZ-Ausstellungskäfigen ist von Vorteil.

4.3 Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel/Tiere in einem Käfig untergebracht werden – möglichst Vögel der gleichen Art und Rasse. Es dürfen nur so viele Vögel/Tiere in einem Käfig untergebracht werden, dass mindestens ein Drittel der Sitzstangenfläche und bei Bodenvögeln – z.B. Wachteln – die halbe Bodenfläche frei bleibt. Überbesatz kann zum Ausschluss von der Börse führen!

4.4 Die Käfige und die Gefäße für Futter und Wasser müssen sauber sein und so angebracht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können. Eine Wasserstelle (z.B. Wasserleitung, Behälter mit frischem Wasser) steht bei der Ausstellung zur Verfügung (s. Toilettenbereich).

4.5 Für Anbieter deren **Ausstellungskäfige nicht den Anforderungen** entsprechen, stellen wir Ausstellungsvitrinen zum **Mietpreis von 2€** pro Stück bereit.

4.5 Für jedes angebotene Tier sind nach Möglichkeit folgende Angaben sichtbar anzubringen:

- deutscher Name
- wissenschaftlicher Name
- Herkunft: Nachzucht/Wildfang
- Geschlecht: 0,1/1,0/1,1/0,0,1
- Eine fachkundige Beratung beim Verkauf muss gesondert erfolgen

Diese Karten bekommen Sie an der Kasse am Eingang. Käfigkarten finden Sie auch unter www.vogelbörse-nesselröden.de im Downloadbereich.

4.6 Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.

4.7 Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.

4.8 Der Verkauf von Vögeln an Personen **unter 16 Jahren** ist ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten untersagt.

Sonstige Bestimmungen

5.1 Im gesamten Verkaufsbereich gilt ein absolutes Rauchverbot.

5.2 Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, seine Tiere während der gesamten Veranstaltungsdauer zu beaufsichtigen. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Käufer die Tierbehälter nicht schütteln oder die Tiere vermeidbarem Stress aussetzen.

5.3 Hunde, Katzen und andere Haustiere sind nicht zugelassen.

Der Veranstalter Hobbyclub Nesselröden